



# **Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

**zur**

**Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA), sowie zu den Änderungen der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2) und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL)**

**Teilkraftsetzung der Änderung des Asylgesetzes  
vom 25. September 2015**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen .....</b>	<b>4</b>
Kantone.....	4
Politische Parteien .....	5
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete.....	5
Dachverbände der Wirtschaft.....	5
Andere Organisationen und interessierte Kreise .....	6
<b>I. Gegenstand der Vernehmlassung.....</b>	<b>8</b>
<b>II. Ablauf der Vernehmlassung .....</b>	<b>8</b>
<b>III. Übersicht über die Ergebnisse der Vernehmlassung.....</b>	<b>9</b>
1. Allgemeine Übersicht.....	9
2. Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA) .....	10
3. Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2).....	12
4. Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL) .....	13
<b>IV. Stellungnahmen zu den verschiedenen Artikeln der Vorlage.....</b>	<b>14</b>
1. Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA) .....	14
2. Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2).....	17
3. Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL) .....	18
4. Stellungnahmen zu Themen, die nicht in den Verordnungsentwürfen geregelt sind .....	19

## Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

### Kantone

Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
Staatskanzlei des Kantons Freiburg	FR
Staatskanzlei des Kantons Genf	GE
Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR
Staatskanzlei des Kantons Jura	JU
Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
Staatskanzlei des Kantons Neuenburg	NE
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
Staatskanzlei des Kantons Tessin	TI
Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
Staatskanzlei des Kantons Waadt	VD
Staatskanzlei des Kantons Wallis	VS
Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH

## Politische Parteien

<b>Christlichdemokratische Volkspartei CVP</b> Parti démocrate chrétien PDC Partito Popolare Democratico PPD	CVP
<b>FDP.Die Liberalen</b> PLR.Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali	FDP
<b>Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS</b> Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	SP
<b>Grünliberale Partei Schweiz GPS</b> Parti vert'libéral Suisse PVLS Partito verde liberale svizzero PVLS	GPS
<b>Schweizerische Volkspartei SVP</b> Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	SVP
<b>Grüne Partei der Schweiz</b> Les Verts suisses I Verdi svizzeri	Grüne

## Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

<b>Schweizerischer Gemeindeverband SGV</b> Association des Communes Suisses ACS Associazione dei Comuni Svizzeri ACS	SGV
<b>Schweizerischer Städteverband SSV</b> Union des villes suisses UVS Unione delle città svizzere UCV	SSV

## Dachverbände der Wirtschaft

<b>Travail.Suisse</b>	TS
<b>Schweizerischer Gewerbeverband SGV</b> Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri USAM	SGV/USAM
<b>Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB</b> Union syndicale suisse USS Unione sindacale svizzera USS	SGB
<b>Schweizerischer Arbeitgeberverband</b> Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	SAV

## Andere Organisationen und interessierte Kreise

<b>Association de Communes Vaudoises</b>	AdCV
<b>Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA</b> Association des offices suisses du travail AOST Associazione degli uffici svizzeri del lavoro AUSL	VSAA
<b>Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden VKM</b> Association des services cantonaux de migration ASM Associazione dei servizi cantonali di migrazione ASM	VKM
<b>Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen</b> Association suisse des officiers de l'état civil Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile	SVZ
<b>Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD</b> Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police CCDJP Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia CDDGP	KKJPD
<b>Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK</b> Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales CDAS Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali CDOS	SODK
<b>Eidgenössische Migrationskommission EKM</b> Commission fédérale des migrations CFM Commissione federale della migrazione CFM	EKM
<b>Kantonsplanerkonferenz KPK</b> Conférence suisse des aménagistes cantonaux COSAC Conferenza svizzera dei pianificatori cantonali COPC	KPK
<b>Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK</b> Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement DTAP Conferenza svizzera dei direttori delle pubbliche costruzioni, della pianificazione del territorio e dell'ambiente DCPA	BPUK
<b>Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK)</b> Fédération des Eglises protestantes de Suisse (feps)	SEK
<b>Fédération des Entreprises Romandes</b>	FER
<b>Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH</b> Fédération des médecins suisses FMH Federazione dei medici svizzeri FMH	FMH
<b>Hauseigentümerverband Schweiz HEV</b>	HEV
<b>Inclusion Handicap</b>	Handicap

<b>Integrale Politik IP</b>	IP
<b>Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz DJS</b> Juristes Démocrates de Suisse JDS	DJS
<b>Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH</b> Organisation suisse d'aide aux réfugiés OSAR Organizzazione svizzera aiuto ai rifugiati OSAR	SFH
<b>Auslandschweizer-Organisation ASO</b> Organisation des Suisses de l'étranger OSE Organizzazione degli Svizzeri all'estero OSE	ASO

## I. Gegenstand der Vernehmlassung

Am 25. September 2015 verabschiedete das Parlament die Änderung des Asylgesetzes (AsylG) zur Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs). Am 1. Oktober 2016 setzte der Bundesrat ein *erstes Paket* mit Bestimmungen dieses Erlasses in Kraft. Diese Bestimmungen erforderten keine Umsetzung auf Verordnungsstufe und waren unabhängig vom Hauptteil des Erlasses (Beschleunigung der Asylverfahren, Rechtsvertretung, Schaffung der Zentren des Bundes).

Ein *zweites Paket* mit Bestimmungen des genannten Erlasses, das sich insbesondere auf das Plangenehmigungsverfahren des Bundes (Art. 95a–95/nAsylG) und die vorübergehende Nutzung von militärischen Bauten und Anlagen des Bundes (Art. 24c nAsylG) bezieht, ist im Hinblick auf die Schaffung der neuen Bundesasylzentren so rasch wie möglich in Kraft zu setzen. Weitere Bestimmungen betreffend die Ausrichtung von Pauschalen für Resettlement-Flüchtlinge (Art. 88 Abs. 3<sup>bis</sup> nAsylG), die Aufhebung des Anspruchs von Staatenlosen auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nach fünf Jahren (Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 nAsylG und 87 Abs. 1 Bst. b und d Abs. 3 und 4 nAsylG) sowie die Übermittlung von medizinischen Daten zur Beurteilung der Transportfähigkeit (Art. 71b nAuG) sind ebenfalls im Rahmen dieses zweiten Pakets in Kraft zu setzen.<sup>1</sup> Die Vernehmlassung bezog sich somit auf die folgenden Verordnungen:

### 1. *Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA)*

Bauten und Anlagen, die dem Bund zur Unterbringung Asylsuchender oder zur Durchführung von Asylverfahren dienen, werden neu einer einzigen Plangenehmigungsbehörde des Bundes (EJPD) unterstellt. Die VPGA soll das Verfahren, das von der neuen Behörde im Rahmen von Baugesuchen durchgeführt wird, auf Bundesebene einführen. Der Zweck dieses Verfahrens ist es, Bauprojekte auf ihre Rechtskonformität hin zu prüfen und den betroffenen Privaten, Gemeinden, Kantonen und Bundesbehörden eine Mitwirkung zu ermöglichen.

### 2. *Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2)*

Die vorgeschlagene Änderung soll einerseits Artikel 87 Absatz 4 nAsylG, der eine Höchstdauer von fünf Jahren für die Subventionierung der Sozialhilfe für Staatenlose vorsieht, und andererseits Artikel 88 Absatz 3<sup>bis</sup> nAsylG, wonach der Bund die Kosten der Sozialhilfe für Flüchtlingsgruppen länger als fünf Jahre vergüten kann, umsetzen.

### 3. *Änderung der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWAL)*

Die vorgeschlagene Änderung soll die Aufbewahrung und Löschung medizinischer Daten, die den Behörden zur Beurteilung der Transportfähigkeit einer ausländischen Person übermittelt werden, regeln.

## II. Ablauf der Vernehmlassung

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. Oktober 2016 das EJPD ermächtigt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft sowie bei 87 Organisationen und interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren

---

<sup>1</sup> Ein drittes Paket, das die Inkraftsetzung aller übrigen Bestimmungen der Änderung des Asylgesetzes vom 25. September 2015 betrifft, folgt zu einem späteren Zeitpunkt.



durchzuführen.

Die Vernehmlassung dauerte bis zum 26. Januar 2017.

26 Kantone, 6 politische Parteien (CVP, FDP, SP, GPS, SVP, Grüne) sowie 5 Dachverbände (SGV, TS, SGV/USAM, SGB, SSV) und 13 weitere Organisationen (AdCV, VKM, KKJPD, SODK, EKM, BPUK, SEK, FER, FMH, Handicap, HEV, IP, SFH) haben im Rahmen der Vernehmlassung Stellung genommen.

Ein Dachverband (SAV) und 5 Organisationen (SVZ, VSAA, KPK, DJS, ASO) haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Die KPK hat insoweit auf eine Stellungnahme verzichtet, als ihre Überlegungen zum Entwurf der VPGA denjenigen der BPUK entsprechen.

Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse der Vernehmlassung zusammen. Für die Einzelheiten wird auf die Originalfassung der Stellungnahmen verwiesen.

### **III. Übersicht über die Ergebnisse der Vernehmlassung**

#### **1. Allgemeine Übersicht**

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen, denn diese entsprächen der Neustrukturierung des Asylbereichs. Sie erachten die Beschleunigung der Verfahren in diesem Bereich als wichtig und unterstützen sie.

Im Dezember 2016 haben die Generalsekretärinnen und -sekretäre der BPUK, der SODK und der KKJPD den Mitgliedern der genannten Konferenzen ein Muster für die Stellungnahme zu den Vernehmlassungsentwürfen in Form eines gemeinsamen Schreibens zukommen lassen.<sup>2</sup> 15 Kantone übernehmen mehr oder weniger die Stellungnahme der BPUK, 13 Kantone folgen mehr oder weniger der Stellungnahme der SODK zur vorgeschlagenen Finanzierung für Resettlement-Flüchtlinge, und 16 Kantone folgen der Position der KKJPD.

Zum Entwurf der VPGA äussern sich 9 Kantone positiv und ohne Änderungsvorschläge. 16 Kantone unterstützen die Vorlage und bringen einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge ein. 1 Kanton (TG) ist mit dem Vernehmlassungsentwurf nicht einverstanden und schlägt eine Anpassung einiger Bestimmungen vor.

In Bezug auf die Änderung der AsylV 2 sind die Meinungen der Kantone zum neuen System zur Finanzierung der Sozialhilfekosten für Resettlement-Flüchtlinge (Art. 56 AsylG) geteilt. Die Hälfte der Kantone begrüsst das neue System. Die übrigen Kantone anerkennen zwar, dass das vorgeschlagene Modell eine administrative Vereinfachung bei der Übernahme der Sozialhilfekosten mit sich bringt, sie befürchten aber eine Verschiebung der Sozialhilfekosten für Resettlement-Flüchtlinge vom Bund auf die Kantone. Sie schlagen eine längere Übernahme der Sozialhilfekosten durch den Bund vor und möchten zusätzliche Integrationsgelder erhalten. Sie verlangen zudem die Überprüfung der künftigen Kostenentwicklung, beispielsweise im Rahmen eines Monitorings.

Betreffend die Änderung der VVWAL: 10 Kantone unterstützen die Vorlage ohne Änderungsvorschlag, 16 Kantone sprechen sich jedoch gegen die Löschung der medizinischen Daten unmittelbar nach dem Wegweisungsvollzug aus.

Die politischen Parteien CVP, SP und Grüne (mit Ausnahme des Finanzierungssystems für

---

<sup>2</sup> Obwohl es sich um eine gemeinsame Stellungnahme von BPUK, SODK und KKJPD handelt, gibt der vorliegende Bericht nachfolgend die Ansicht der BPUK wieder, wenn sich die Stellungnahme auf die VPGA bezieht, die Ansicht der SODK bei Stellungnahmen zur AsylV 2 und die Ansicht der KKJPD bei Stellungnahmen zur VVWAL.

Resettlement-Flüchtlinge) äussern sich positiv zu den Vernehmlassungsentwürfen. Sie machen keine Änderungsvorschläge, bringen aber einige Bemerkungen an. Die FDP begrüsst die Vorlagen ebenfalls, äussert sich aber kritisch zur Dauer der Erstattungspflicht des Bundes für Sozialhilfekosten von anerkannten Flüchtlingen. Auch die GPS begrüsst die Vorlagen und bringt einige Vorschläge zur VPGA ein. Die SVP ist dagegen, dass ein Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren für die Errichtung von Infrastrukturen im Asylbereich durchgeführt werden kann. Sie spricht sich auch gegen die Löschung der medizinischen Daten nach dem Wegweisungsvollzug aus. Zur Änderung der AsylV 2 nimmt die SVP keine Stellung.

Die Dachverbände SGV und SSV sprechen sich für den Entwurf der VPGA aus und bringen einige Änderungsvorschläge ein. Der SGV (nicht aber der SSV) äussert sich kritisch zum neuen Finanzierungssystem für Resettlement-Flüchtlinge. Der SGV verzichtet auf eine Stellungnahme zur Änderung der VVWAL.

Die VKM äussert sich zustimmend zu den Entwürfen der VPGA und der AsylV 2. Sie lehnt jedoch die Änderung der VVWAL ab und verlangt die Aufnahme einer Alternative. SGV/USAM und FER (mit Ausnahme des Finanzierungssystems für Resettlement-Flüchtlinge) sprechen sich generell für den Vernehmlassungsentwurf aus. EKM, AdCV, HEV (mit Vorschlägen), IP und Handicap (mit Vorschlägen) äussern sich positiv zum Entwurf der VPGA. Die Organisation Handicap steht der in der AsylV 2 vorgesehenen Dauer der Ausrichtung der Globalpauschalen kritisch gegenüber und spricht sich gegen den Entwurf zur Änderung der VVWAL aus.

SFH und SGB äussern sich eher positiv zu den Vernehmlassungsentwürfen, den Entwurf der VVWAL lehnen sie hingegen ab. TS spricht sich gegen das neue Finanzierungssystem für Resettlement-Flüchtlinge aus. Die SFH hält zudem fest, dass die VPGA nicht zu ihrem Tätigkeitsbereich gehöre, und beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf einige wenige Elemente (wie auch der SGB).

Die FMH nimmt zur Änderung der VVWAL Stellung und spricht sich dagegen aus.

### *Systematik der Bewertung*

Die generell zustimmenden oder ablehnenden Stellungnahmen werden in den Ziffern III.2–III.4 dieses Überblicks erläutert. Das Gleiche gilt für die Stellungnahmen ohne besondere Bemerkungen und den Verzicht auf eine Stellungnahme. Die Bemerkungen und Kommentare werden unter «Zustimmung» oder «Ablehnung» gewertet und unter der entsprechenden Ziffer zu den Verordnungen aufgeführt (s. Ziff. IV).

## **2. Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA)**

### Allgemeine Beurteilung

Fast die Hälfte der Kantone (BL, BS, GL, GR, LU, OW, SH, SZ, TG, TI, VD, ZG) sowie die BPUK bedauern, dass der Sachplan Asyl nicht gleichzeitig mit dem Entwurf der VPGA in die Vernehmlassung gegeben wurde.

Mehrere Kantone (BS, GL, OW, SH, SZ, TG, TI, VD, ZG) und die BPUK weisen auf die Auswirkungen des Bundesgerichtsurteils vom 10. Oktober 2012<sup>3</sup> zum Plangenehmigungsverfahren des Bundes für elektrische Anlagen hin. Nach dieser Rechtsprechung kann ein Kanton dem Bund Gebühren für die Erarbeitung seiner Stellungnahme in einem Plangenehmigungsverfahren in Rechnung stellen.

Die **wichtigsten Bemerkungen** der Kantone, politischen Parteien, Dachverbände und interessierten Kreise betrafen:

---

<sup>3</sup> Urteil BGer 1C\_78/2012 vom 10. Oktober 2012

- den Einbezug des vom Bauprojekt betroffenen Kantons vor der Vorprüfung des Gesuchs durch das EJPD;
- die Anhörung der Zivilgesellschaft (NGO) und unabhängiger Expert/innen bei der öffentlichen Auflage;
- die Einhaltung der kantonalen Vorschriften betreffend die Profilierung und Aussteckung;
- die vorgängige Information des Kantons vor der Aussteckung des Projekts;
- die Festlegung einer Frist für die Stellungnahme der Gemeinde;
- die Beteiligung des Kantons am Bereinigungsverfahren zwischen den Behörden des Bundes;
- die Anhörung des betroffenen Kantons und der betroffenen Gemeinde im vereinfachten Verfahren.

### Zustimmung

Die Kantone BE, FR, GE, JU, LU, NE, NW, SO und VS unterstützen den Verordnungsentwurf ohne Änderungsvorschlag. Der Kanton JU begrüsst insbesondere, dass die Plangenehmigungsbehörde die frühzeitige Mitwirkung der Bevölkerung und anderer Betroffener anordnen kann. Die Kantone AG, AI, AR, BL, BS, GL, GR, OW, SG, SH, SZ, TI, UR, VD, ZG und ZH sowie die BPUK wünschen beispielsweise, dass der vom Bauprojekt betroffene Kanton im Projekt mitwirken kann, bevor das SEM das Vorprüfungsgesuch beim EJPD einreicht. Sie wünschen zudem, dass der betroffene Kanton vorgängig und gleichzeitig mit der Gemeinde über die Aussteckung des Bauprojekts informiert wird.

CVP, FDP, SP, GPS und Grüne unterstützen die Vorlage und erachten die Beteiligung des Kantons, der Gemeinde und der betroffenen Bevölkerung als wichtig. SP und Grüne sowie SFH, SGB und EKM (sinngemäss) wünschen, dass die Zivilgesellschaft (NGO) und unabhängige Expert/innen früh genug angehört werden, damit sie die Projekte insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten prüfen können: Unterbringung von Familien und Frauen mit Kindern, Trennung von unbegleiteten Minderjährigen und Erwachsenen, Räume für Freizeitaktivitäten, Räume für das Begleitpersonal zur Erfüllung ihrer Aufgaben, Bereitstellung von Räumlichkeiten für Rechtsberater/innen und Rechtsvertreter/innen. Zudem wünschen sie (wie auch SEK), dass die Standorte der Bundesasylzentren so gewählt werden, dass der soziale Austausch ausserhalb der Zentren erleichtert wird.

SGV/USAM, SSV und VKM halten fest, dass ein Enteignungsverfahren grundsätzlich nicht durchgeführt werden soll und nur als *Ultima Ratio* zur Anwendung kommen dürfe (wie auch die IP). Nach Ansicht des SGV lässt die Verordnung bei der Möglichkeit, auf die Mitwirkung der Bevölkerung zu verzichten, einen grossen Auslegungsspielraum offen (wie auch SSV, HEV und AdCV). SGV und SSV wünschen, dass das vereinfachte Verfahren in der Verordnung besser definiert wird und dass genauer dargelegt wird, in welchen Fällen der betroffene Kanton und die betroffene Gemeinde angehört werden (wie auch der HEV). Sie wünschen zudem, dass die Frist für die Stellungnahme der Gemeinde in der Verordnung festgehalten wird.

SGV/USAM, FER und TS befürworten die Vorlage. Die IP erachtet die Mitwirkung von Flüchtlingen im Verfahren als sinnvoll. Die AdCV schlägt eine Grössenordnung für Fahrnisbauten vor, die für maximal 24 Monate errichtet werden und somit nicht dem Plangenehmigungsverfahren unterstellt sind. Die Organisation Handicap stimmt der Vorlage insoweit zu, als Hindernisse für Menschen mit einer Behinderung in Bauten und Anlagen des Bundes beseitigt werden.

Der HEV ist gegen ein Verfahren zur Enteignung privater Grundstücke. Er wünscht, dass der

Begriff der «Notwendigkeit» in der Verordnung präzisiert wird.

#### Ablehnung

Der Kanton TG lehnt den Vernehmlassungsentwurf ab und schlägt Anpassungen im Sinne der Stellungnahme der BPUK vor.

Die SVP ist gegen ein Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren im Asylbereich. Sie hält fest, dass solche Verfahren nicht mit dem Bau von Nationalstrassen oder Eisenbahnlinien vergleichbar seien.

#### Verzicht auf eine Stellungnahme oder keine Bemerkungen

Die folgenden Vernehmlassungsteilnehmenden haben auf eine Stellungnahme verzichtet oder haben keine Bemerkungen zur VPGA angebracht: SVZ, VSAA, KPK, FMH, DJS, ASO, SAV.

### **3. Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2)**

#### Allgemeine Beurteilung

Die Vernehmlassungsteilnehmenden stimmen der Neuformulierung der Bestimmung über die Dauer der Erstattungspflicht des Bundes für Sozialhilfekosten von Staatenlosen grossmehrheitlich zu. Wenige Vernehmlasser bezweifeln die Kostenneutralität der geplanten Änderung im Verhältnis zur bisherigen Regelung oder verlangen eine Beobachtung/Analyse der künftigen Kostenentwicklung.

Auch die Änderung des Finanzierungssystems für Sozialhilfekosten von Flüchtlingen, denen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Flüchtlingsgruppe im Sinne von Artikel 56 AsylG Asyl gewährt worden ist, findet in der Vernehmlassung überwiegend Zustimmung. Jedoch lehnt die Hälfte der Kantone, obwohl sie eine administrative Vereinfachung der Abgeltung befürworten, die Neuregelung ab, da sie eine Kostenverschiebung vom Bund auf die Kantone befürchten. Diese Kantone schlagen eine längere Übernahme der Sozialhilfekosten durch den Bund vor, möchten zusätzliche Integrationsgelder vom Bund erhältlich machen und verlangen die Überprüfung der künftigen Kostenentwicklung beispielsweise im Rahmen eines Monitorings.

#### Zustimmung

Die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden weichen je nach Thematik voneinander ab. Es gilt daher zu unterscheiden, ob sie sich auf die Dauer der Kostenerstattungspflicht für Staatenlose (nachfolgend: Finanzierung bei Staatenlosigkeit) oder auf das Finanzierungssystem für Flüchtlingsgruppen nach Artikel 56 AsylG (nachfolgend: Finanzierung bei Resettlement) beziehen.

##### *Finanzierung bei Staatenlosigkeit:*

AG, AI, BE, BL, GE, JU, LU, NE, OW, SZ, SG, SO, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH; GPS, FDP, CVP, SP, Grüne; SGV, VKM, SEK, FER, SFH, SGV/USAM, SGB, SSV.

##### *Finanzierung bei Resettlement:*

AI, BE, BL, GR, JU, NE, NW, OW, SO, SG, TG, VS, ZG; GPS, CVP, SP; SODK (hinsichtlich Systemwechsel, nicht aber bezüglich Finanzierungsdauer), VKM, SFH, SGV/USAM, SSV, SEK, SGB.

#### Ablehnung

Wie bei der Zustimmung weichen die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden je nach Thematik voneinander ab. Es gilt daher ebenfalls zu unterscheiden, ob sie sich auf die Finanzierung bei Staatenlosigkeit oder die Finanzierung bei Resettlement beziehen.

*Finanzierung bei Staatenlosigkeit:*

BS, FR, GL, SH, TG; SODK; Handicap.

*Finanzierung bei Resettlement:*

AG, AR, BS, FR, GE, GL, LU, SH, SZ, TI, UR, VD, ZH; FDP, Grüne; SODK (hinsichtlich Finanzierungsdauer, nicht aber bezüglich Systemwechsel), SGV, FER, TS, Handicap.

Verzicht auf eine Stellungnahme oder keine Bemerkungen

Die folgenden Vernehmlassungsteilnehmenden haben auf eine Stellungnahme verzichtet oder haben keine Bemerkungen zur AsylV 2 angebracht: SVP, AdCV, SVZ, VSAA, EKM, KPK, FMH, HEV, IP, DJS, ASO, SAV.

#### **4. Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWAL)**

Allgemeine Beurteilung

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden hat sich für die Festlegung einer vernünftigen Dauer der Aufbewahrung von medizinischen Daten ausgesprochen. Sie sind gegen die sofortige Löschung dieser Daten nach dem Vollzug der Weg- oder Ausweisung.

Zustimmung

Die Kantone AI, BE, FR, GR, JU, LU, NE, NW, UR und VS sowie GPS und FER unterstützen die Verordnungsänderung in ihrem Grundsatz und bringen keine Änderungsvorschläge ein. LU und NW sind der Auffassung, dass medizinische Daten nur bei einer kontrollierten Ausreise zu löschen seien und dass die Daten von untergetauchten Personen für eine gewisse Zeit aufbewahrt werden sollen.

Die politischen Parteien CVP, FDP, SP und Grüne sowie SEK, SFH, SGB und SGV/USAM erklären sich, unter Berücksichtigung gewisser Änderungsvorschläge, grundsätzlich mit den entsprechenden Regelungen als einverstanden.

Ablehnung

Der Kanton AG, die KKJPD und die VKM fordern eine alternative Regelung, wonach die medizinischen Unterlagen betreffend die Transportfähigkeit gleich wie die übrigen medizinischen Unterlagen des Dossiers behandelt und während der üblichen Dauer aufbewahrt werden sollen.

Die Kantone AR, BL, BS, GE, GL, OW, SG (sinngemäss), SH, SO, SZ, TG, TI (in diesem Sinn), VD (sinngemäss), ZG und ZH lehnen die vorgeschlagene Änderung ab, da sie eine sofortige Löschung der Daten nach dem Wegweisungsvollzug vorsehe. Eine solche Löschung erscheine aus praktischer Sicht unverständlich und sei insofern unverhältnismässig, als sie nicht berücksichtige, dass die betroffenen Personen wieder in die Schweiz zurückkehren oder untergetauchte Personen wieder auftauchen könnten.

Die SVP lehnt die Änderung ab, wenn die Aufbewahrungsdauer der medizinischen Daten nicht mindestens zehn Jahre beträgt.

Handicap spricht sich gegen die vorgesehene sofortige Löschung medizinischer Daten nach dem Vollzug einer Weg- oder Ausweisung aus, da dies die nachträgliche Beurteilung der Rechtmässigkeit eines Weg- oder Ausweisungsvollzugs verunmögliche und damit elementare rechtsstaatliche Prinzipien verletze (Verletzung von Art. 13 UNO-BRK, Art. 29 BV).

Die FMH erachtet es ebenfalls als problematisch, wenn medizinische Daten nach dem Vollzug der Weg- oder Ausweisung unverzüglich gelöscht werden müssen und die allgemein gültige Aufbewahrungspflicht in diesen Fällen nicht anwendbar sein soll.

### Verzicht auf eine Stellungnahme oder keine Bemerkungen

Die folgenden Vernehmlassungsteilnehmenden haben auf eine Stellungnahme verzichtet oder haben keine Bemerkungen angebracht: SGV, AdCV, SVZ, VSAA, EKM, KPK, HEV, IP, DJS, ASO, GPS, TS, SAV, SSV.

## **IV. Stellungnahmen zu den verschiedenen Artikeln der Vorlage**

### **1. Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA)**

#### Geltungsbereich (Art. 1 Abs. 1 VPGA)

Der SSV fordert, dass die Plangenehmigungsverfahren sich auf Bauten auf Grundstücken beschränken, die dem Bund gehören oder bei denen der Bund über ein Baurecht verfügt.

#### Anwendbares Recht (Art. 2 Abs. 3 VPGA)

Die Kantone AG, OW und SZ schlagen vor, Absatz 3 zu streichen, und begründen dies wie folgt: *«Die übergeordnete gesetzliche Bestimmung (Art. 95a Abs. 3 nAsylG) schreibt im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens eine zwingende Berücksichtigung des kantonalen Rechts vor und nicht bloss für Fälle, in denen dieses die Erfüllung der Aufgaben des Bundes zur Unterbringung Asylsuchender oder zur Durchführung von Asylverfahren nicht unverhältnismässig einschränkt.»*

Für die GPS ist die Formulierung *«nicht unverhältnismässig einschränkt»* zu wenig klar. Sie schlägt vor, Absatz 3 zu streichen, da dieser lediglich übernehme, was bereits in Artikel 95a Absatz 3 zweiter Satz nAsylG geregelt sei.

Der Kanton SG hält fest, dass *«bei der Interessenabwägung durch das EJPD sicherzustellen ist, dass kantonales Recht nicht einfach übergangen werden kann»*.

Der Kanton BS, der SSV (sinngemäss) und die AdCV (sinngemäss) erachten es als wichtig, dass das EJPD eine umsichtige Interessenabwägung vornimmt und dass kantonales und kommunales Recht angemessen berücksichtigt werden. Der Absatz sei wie folgt zu ändern: *«Kantonales und kommunales Recht werden berücksichtigt, soweit ...»*

#### Genehmigungsfreie Vorhaben (Art. 3 VPGA)

Der Kanton SZ schlägt vor, Absatz 1 wie folgt zu ändern: *«Vorhaben, die ... sind genehmigungsfrei. Eine vorübergehende Nutzung soll eine Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.»*

Handicap hält fest, dass auch bei einer vorübergehenden Nutzung von militärischen Bauten darauf zu achten sei, dass Hindernisse für Menschen mit Behinderung beseitigt werden. Die Organisation schlägt zudem vor, in Absatz 2 ausdrücklich die Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderung zu erwähnen.

Die AdCV verlangt eine genauere und einschränkende Definition der Nebenanlagen (Abs. 2 Bst. c), beispielsweise indem eine maximale Anzahl Quadratmeter genannt wird.

Der Kanton SZ und die AdCV (sinngemäss) fordern, dass Buchstabe d von Absatz 2 (Fahrsbauten bis zu einer Dauer von 24 Monaten) gestrichen wird, da einerseits keine ausreichende Gesetzesgrundlage dafür bestehe und es andererseits kaum Situationen gebe, in denen Fahrsbauten bis zu einer Dauer von 24 Monaten keine schutzwürdigen Interessen berühren.

Der SSV fordert, dass vorübergehend genutzte Fahrsbauten zurückhaltend erstellt werden.

#### Sachplan Asyl (Art. 4 VPGA)

Der Kanton ZH schlägt eine Ergänzung von Artikel 4 vor, um Situationen zu regeln, in denen Zweifel in Bezug auf die Kriterien der Sachplanrelevanz bestehen. Er ist der Ansicht, dass die Plangenehmigungsbehörde über einen grossen Ermessensspielraum verfüge und dass bei

Zweifeln über die Sachplanrelevanz das betreffende Objekt im Sachplan aufgeführt werden müsse.

Die GPS hält fest, dass Artikel 4 nicht bestimme, welche Behörde für die Genehmigung des Sachplans Asyl zuständig ist. Ihrer Ansicht nach müsste auf die Artikel 14–23 der Raumplanungsverordnung (RPV) verwiesen werden. Sie schlägt zudem vor, Absatz 1 aus Gründen der Klarheit wie folgt zu ändern: «... *die Grobplanung und die Koordination der Aktivitäten* ...» statt «... *Grobplanung und Abstimmung* ...».

SFH und SGB schlagen vor, die Regelung zur Mitwirkung der Zivilgesellschaft bei der Ausarbeitung des Sachplans Asyl in die Verordnung aufzunehmen.

#### Vorprüfung (Art. 5 VPGA)

Die Kantone AG, AI, AR, BS, GL, GR, OW, SG (sinngemäss), SH, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG und ZH sowie die BPUK schlagen vor, den Einleitungssatz von Absatz 1 wie folgt zu ergänzen: «*Das SEM erarbeitet unter Einbezug der Kantone das Vorprüfungsgesuch und reicht es dem EJPD ein. Es umfasst insbesondere: ...*»

Der Kanton ZH schlägt vor, in der Verordnung die Rechtsnatur des Entscheids des EJPD bei der Vorprüfung des Gesuchs zu erwähnen, damit das von der Plangenehmigungsbehörde bestimmte (ordentliche oder vereinfachte) Verfahren von den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern früh genug angefochten werden könne.

Der SSV schlägt vor, in Absatz 3 die Anhörung der betroffenen Gemeinde aufzunehmen mit folgendem Wortlaut: «*(...) Angehört wird in der Regel die Standortgemeinde*». Die AdCV schlägt vor, die Kann-Bestimmung von Absatz 3 zu streichen und eine zwingende Anhörung vorzusehen.

#### Inhalt des Gesuchs (Art. 6 VPGA)

Der Kanton AR hält fest, dass neben den Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden auch Massnahmen zu erwägen seien, die «zur Gewährleistung der nötigen Sicherheit und Ordnung in der Umgebung» getroffen werden können. Der Kanton TI fordert, die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass ein Nachweis der Qualitätssicherung im Brandschutz gemäss der Richtlinie der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) vorzulegen sei. Der SSV fordert, dass dem Gesuch ein lokales Sicherheitskonzept beizulegen sei.

Die GPS erwähnt, dass gemäss Buchstabe g die Bundesasylzentren keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt seien. Es sei zu prüfen, ob die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) zu ergänzen ist, damit Artikel 10a des Umweltschutzgesetzes (USG) eingehalten wird.

Handicap wünscht, dass das Gesuch auch Daten und Dokumente zur Beseitigung von Hindernissen für Menschen mit Behinderung gemäss der Norm SIA 500 enthalte.

#### Aussteckung und Profile (Art. 7 VPGA)

Die Kantone AG, AI, AR, BS, GL, GR, OW, SH, SZ, TG, UR, VD und ZH sowie die BPUK halten fest, dass die Terminologie betreffend die Profile in der Zuständigkeit der Kantone liege und dass die in der VPGA verwendeten Begriffe nicht der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) entsprächen. Sie schlagen deshalb vor, Absatz 2 zu streichen. Der Kanton SG schlägt vor, auf das für die Profilierung und Aussteckung anwendbare kantonale Recht zu verweisen.

Um sicherzustellen, dass der betroffene Kanton ebenfalls rechtzeitig informiert wird, schlagen die Kantone AG, AI, AR, BL, BS, GL, GR, OW, SG (sinngemäss), SH, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG und ZH sowie die BPUK vor, Absatz 4 wie folgt zu ergänzen: «*Das SEM informiert den betroffenen Kanton und die betroffene Gemeinde spätestens sieben Tage im Voraus über die Aussteckung und Profilierung*». Der Kanton AR ist der Ansicht, dass die Frist von sieben Tagen zu kurz sei. Die GPS schlägt eine Frist von 14 Tagen vor.

### Einleitung der Anhörung (Art. 8 VPGA)

SP, Grüne (sinngemäss), SFH und SGB schlagen vor, die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass die Bauprojekte einer Gruppe aus unabhängigen Expert/innen und Nichtregierungsorganisationen zur Anhörung zu unterbreiten sind.

Handicap schlägt vor, das EJPD solle bei allen Projekten eines Bundesasylzentrums die Schweizer Fachstelle «Hindernisfreie Architektur» (Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen) anhören; dies entspreche auch bereits der Praxis des Bundesamts für Verkehr.

### Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung (Art. 10 VPGA)

Die IP schlägt vor, dass Flüchtlinge zu den Projekten angehört werden. Bei deren Information solle der betroffenen Gemeinde eine wichtige Rolle zukommen. SFH und SGB schlagen vor, dass bei einem vereinfachten Verfahren die Bevölkerung angehört wird.

Die Kantone AG, AI, BS, GL, OW, SH, SZ und TG sowie die BPUK schlagen vor, Absatz 2 genauer zu formulieren oder gar zu streichen. Die Formulierungen «*schon früher*» und «*in geeigneter Weise*» seien nicht klar bestimmt, was zu Problemen bei der Umsetzung führen könne.

Nach Ansicht des SGV obliegt es der Gemeinde, über die Mitwirkung der Bevölkerung zu bestimmen. Deshalb sei Absatz 2 zu streichen. Der HEV fordert, Absatz 2 zu streichen, damit die Mitwirkung der Bevölkerung gewährleistet sei.

### Einsprachen (Art. 11 VPGA)

Der Kanton SG hält fest, dass die Gemeinde vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden könne, wenn sie nicht innerhalb der Einsprachefrist ihre Interessen geltend gemacht habe (Art. 95g Abs. 1 nAsylG). Er fordert, dass die Gemeinde während des Verfahrens ausdrücklich auf diesen Umstand aufmerksam gemacht werden müsse.

### Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden (Art. 12 VPGA)

Die Kantone BS, GL, OW, SG (sinngemäss), SH, SZ, TG und ZH sowie die BPUK fragen sich, ob die im erläuternden Bericht genannte Frist von 1,5 Monaten nicht auch in Artikel 12 Absatz 1 genannt werden solle; dies zum Schutz der betroffenen Gemeinden.

Der Kanton AG schlägt die Festlegung einer solchen Frist vor, damit die betroffene Gemeinde ihre Stellungnahme dem Kanton rechtzeitig unterbreiten könne. Der SGV verlangt, dass die im erläuternden Bericht genannte Frist in der VPGA festgehalten werde. Der SSV fordert eine ausreichende Frist für die Behandlung von Einsprachen und hält fest, dass eine Frist von einigen Tagen nicht ausreiche.

### Anhörung der Fachbehörden des Bundes (Art. 15 VPGA)

Die Kantone AG, AI, AR, BS, GL, GR, OW, SG (sinngemäss), SH, SZ, TG, TI, VD, ZG und ZH sowie die BPUK halten fest, dass das Bereinigungsverfahren nach Artikel 62b RVOG nur die zuständigen Behörden des Bundes berücksichtige. Um ein rasches Verfahren zu gewährleisten, schlagen sie vor, dass der Kanton ebenfalls zur Mitwirkung am Bereinigungsverfahren eingeladen wird, denn nur so könne eine gute Zusammenarbeit zwischen dem EJPD und dem betroffenen Kanton sichergestellt werden. Sie fordern deshalb, dass der Einbezug des betroffenen Kantons in der Verordnung festgehalten werde. Die Kantone AG, GL, GR, OW, SH, TG, TI, ZG und ZH sowie die BPUK schlagen vor, Artikel 15 mit folgendem Absatz 1<sup>bis</sup> zu ergänzen: «*Das EJPD lädt auch den betroffenen Kanton zum Bereinigungsverfahren nach Artikel 62b RVOG ein.*»

### Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren (Art. 18 VPGA)



SGV und HEV fordern, dass die Kriterien des vereinfachten Verfahrens sowie die Situationen, in denen die Kantone und Gemeinden angehört werden, in der Verordnung festgelegt werden. Nach Ansicht des SSV gehört die Standortgemeinde zu den Betroffenen, weshalb sie ein Einspracherecht habe. Er schlägt vor, Artikel 18 Absatz 2 wie folgt zu ändern: «*Wesentliche Projektanpassungen ... angezeigt. Informiert werden insbesondere Standortkanton und -gemeinde.*»

SFH und SGB schlagen vor, dass bei einem vereinfachten Verfahren die Zivilgesellschaft angehört werde.

#### Einleitung des kombinierten Verfahrens (Art. 19 VPGA)

Der Kanton OW schlägt vor, Absatz 1 wie folgt zu ergänzen: «*(...) Enteignung notwendig, und die Verhandlungen zwischen dem Bund und der Eigentümerschaft des Grundstücks, dem Belegenheitskanton und der Belegenheitsgemeinde ergebnislos verliefen, so führt (...)*». Er ist der Ansicht, dass nur so der Bund keine Enteignungen gegen den Willen der Bevölkerung und der kantonalen und kommunalen Behörden vornehme, ohne vorher mit ihnen mögliche alternative Standorte zu besprechen. Der HEV fordert, dass der Begriff «notwendig» präzisiert wird, und schlägt vor, die Enteignung von privaten Grundstücken auszuschliessen.

#### Plangenehmigungsentscheid (Art. 25 VPGA)

Der Kanton AR ist der Ansicht, dass in Absatz 2 Buchstabe c die Massnahmen zu nennen seien, die «*zur Gewährleistung der nötigen Sicherheit und Ordnung in der Umgebung der Struktur*» getroffen werden können. Für Handicap müsste der Entscheid die Bedingungen und die Kosten zur Beseitigung von Hindernissen für Menschen mit Behinderung beinhalten.

#### Baubeginn (Art. 27 VPGA)

Die Kantone AI, BS, OW, SH und TG sowie die BPUK sind der Ansicht, dass die in Absatz 2 Buchstabe b verwendete Formulierung «*aussichtslos erscheinen*» einen grossen Auslegungsspielraum lasse. Sie schlagen vor, den Begriff «erscheinen» soweit möglich bereits in der Verordnung zu bestimmen. Der Kanton GL ist der Ansicht, dass die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Entzug der aufschiebenden Wirkung ausreichend seien.

Nach Ansicht von Handicap soll das EJPD die sofortige Ausführung der Arbeiten nur dann genehmigen können, wenn die Beseitigung der Hindernisse für Menschen mit Behinderung sichergestellt sei.

SGV und HEV sind der Ansicht, dass der in Absatz 2 Buchstabe c verwendete Begriff der Dringlichkeit zu vage sei und dass er jederzeit den Baubeginn rechtfertigen könne.

## **2. Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsyIV 2)**

#### Dauer der Subventionierung der Sozialhilfekosten für Staatenlose (Art. 24 Abs. 1 Bst. c AsyIV2)

SODK, AI, BS, GL und SH kritisieren, dass die Kostenneutralität der vorgeschlagenen Neuerung im erläuternden Bericht nicht nachvollziehbar dargelegt und deshalb zu bezweifeln sei. Sie schlagen daher vor, die künftige Kostentwicklung entsprechend zu analysieren.

#### Neues Finanzierungssystem für Resettlement-Flüchtlinge (Art. 24a, 26 Abs. 1, 27a AsyIV2)

SODK, AI, BS, NW, SH, SZ, TI, SEK und SGV begrüssen die administrative Vereinfachung durch die neu vorgesehene Abgeltungsform.

SODK, AG, AI, BE, BS, FR, GE, GL, LU, OW, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZH, FDP, SGV/USAM und SGV bezweifeln die Kostenneutralität der vorgeschlagenen Neuerung, da nach Erfahrung der Kantone die Quote der dauerhaft Sozialhilfeabhängigen höher als 25 %

sei.

SODK, AG, BE, BS, FR, GE, GL, JU, LU, OW, SH, SZ, TI, VD, VS und ZH bezeichnen die Quote von 75 % Integrierten zu 25 % Nichtintegrierten als nicht nachvollziehbar bzw. als zu bezweifeln, da die Auswertung des Pilotprojekts Resettlement noch nicht vorliege.

SODK, AG, BE, GL, SH und SGV kritisieren die 7 Mio. (196 Mio. – 189 Mio.) Zusatzkosten pro 7 Jahre für die Kantone/Gemeinden durch die vorgeschlagene Neuerung.

BS, GL und ZH schlagen vor, die bisherige Regelung beizubehalten.

FR, SH, TI, UR, CVP, SGV, SEK, Handicap und SFH verlangen eine Abgeltung durch den Bund während der ganzen Dauer der Sozialhilfeabhängigkeit.

SODK und TI begehren eine längere Abgeltung durch den Bund. AR, LU und FDP möchten eine solche während 10 Jahren. OW, TG, ZG, SEK und SFH verlangen eine Abgeltung bis mindestens zur Volljährigkeit der UMA.

SODK, AR, AI, BE, BS, GE, GL, OW, SH und SGV wünschen, dass ein Monitoring über die Kostenentwicklung eingeführt werde.

SODK, BE, BS, FR, GE, GL, GR, LU, SH, VD, ZH und SGV erbitten sich zusätzliche Gelder für Integrationsleistungen vom Bund.

SODK, BE, BS, GE, GL, SH, SZ, TI, VD, SSV und SGV möchten eine Mitsprache der Kantone bei der Bestimmung der Quote an Vulnerablen bei aufzunehmenden Flüchtlingsgruppen rechtlich verankert haben.

Für SODK, AG, BE, BS, GL, SG, SH, TI und SGV darf die Abgeltungsanpassung bei Flüchtlingsgruppen auf allfällige Abgeltungsanpassungen für UMA und für die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen keine präjudizielle Wirkung haben.

### **3. Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL)**

#### Löschung medizinischer Daten zur Beurteilung der Transportfähigkeit (Art. 15p VWWAL)

Der Kanton AG, die KKJPD und die VKM fordern, dass medizinische Daten nach der üblichen Aufbewahrungsdauer gelöscht werden. Ebenfalls in diesem Sinn möchten die Kantone AR, BL, BS, GE, GL, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TI, ZG und ZH die Daten von untergetauchten Personen aufbewahren können.

Einige Kantone schlagen Fristen vor, die von 6 Monaten (GE, SZ), 12 Monaten (BS), 5 Jahren (BL, SO) bis zu 10 Jahren (TG) reichen. Der Kanton SH schlägt eine Löschung der medizinischen Daten «nach Ende einer Strafantragsfrist bei Antragsdelikten oder die Verjährung allfälliger möglicher Straftatbestände» vor.

Der Kanton GE hält fest, dass die Firma Oseara SA (die vom SEM mit der medizinischen Begleitung von auf dem Flugweg rückgeführten Asylsuchenden beauftragt ist) bereits um Einsicht in frühere Arztberichte ersucht habe, um den Verlauf des Gesundheitszustands insbesondere bei psychischen oder psychiatrischen Problemen zu prüfen. Der Kanton TG schlägt vor, dass «die Löschungspflicht dahingehend eingeschränkt wird, dass sie sich nur auf medizinische Fachakten (z. B. Röntgenbilder) von Ärztinnen und Ärzten, Spitälern und Dritten bezieht, welche die Vollzugsbehörde im Rahmen ihres Auftrags an die operative Ausreisebegleitung weiterleitet». Der Kanton VD fordert, dass der Begriff «Vollzug der Weg- oder Ausweisung» präzisiert wird.

CVP und FDP verlangen eine klare Regelung zum Umgang mit medizinischen Daten von unkontrolliert ausgereisten Personen, da bei diesen die Möglichkeit bestehe, dass sie untergetaucht sind und die Schweiz nicht verlassen haben. Gemäss CVP müssen dabei andere Aufbewahrungs- und Löschungsfristen gelten als bei kontrolliert ausgereisten Personen. Der

SGV/USAM schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass die Daten von ausreisepflichtigen Personen, die untergetaucht sind, nicht gelöscht werden.

Die SP fordert, dass bei Vorliegen von gesundheitlichen Problemen, die durch den Transport verursacht oder verschlimmert wurden, medizinische Daten aus Beweisgründen nicht gelöscht werden sollen (so auch SFH, SGB). Zudem sei eine längere Aufbewahrung der medizinischen Daten ebenfalls aus Beweisgründen auch dann vorzusehen, wenn ein Rechtsmittelverfahren bezüglich der Zulässigkeit der Überstellung hängig ist (so auch SFH, SGB). Zusätzlich sei sicherzustellen, dass medizinische Daten auch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) für das Vollzugsmonitoring zur Verfügung stehen (so auch Grüne, SFH, SEK). Sollte sich ein Vollzug als unrechtmässig herausstellen, verlangen SP, Grüne und SEK, dass medizinische Daten auch einer allfälligen Rechtsvertretung zur Verfügung stehen müssen.

Handicap fordert eine Überarbeitung der entsprechenden Regelung in dem Sinne, dass der Zugang zur Justiz bzw. die Verfahrensrechte der Betroffenen gewahrt werden.

Nach Ansicht der FMH ist es für Ärztinnen und Ärzte wichtig, nicht zwischen medizinischen Daten, die zur Beurteilung der Transportfähigkeit dienen, und anderen medizinischen Daten zu unterscheiden. Sie schlägt eine Aufbewahrungsdauer von 10 Jahren gemäss den Empfehlungen des EDÖB vor.

#### **4.      Stellungnahmen zu Themen, die nicht in den Verordnungsentwürfen geregelt sind**

##### Beiträge des Bundes für den Grundschulunterricht (Art. 80 Abs. 4 AsylG)

Der Kanton ZH hält fest, dass Artikel 80 Absatz 4 AsylG am 1. Oktober 2016 ohne Ausführungsbestimmungen in Kraft getreten ist. Er wünscht, dass die vom Bund ausgerichteten Beiträge für den Grundschulunterricht in einer Ausführungsbestimmung festgelegt werden, nachdem die Kantone zu diesem Punkt angehört worden sind.